

Afkur 175 (2006)

S. 47 - 634

„UMNUTZUNG“ VON KIRCHEN?

Eine Anfrage zu c. 1222 CIC/1983

Von Martin Grichting

„Selbst die Ausgestaltung beispielsweise eines kirchlichen Vermögensrechtes kann nicht mit dem bloßen Hinweis auf die natürlichen Erfordernisse einer jeden Gesellschaft ausreichend begründet werden. Nach außen mag solches Argumentieren genügen; nach innen bedarf die Ausgestaltung des Vermögensrechtes jedoch einer theologischen Rechtfertigung, die sich aus dem Sendungsauftrag des Herrn selbst ergibt. Deshalb kann das Vermögensrecht, das in besonders hohem Maße einer vernünftigen Gestaltung bedarf, doch nicht beliebig ausgebaut werden, sondern muss stets an den der Kirche eigenen Zielsetzungen gemessen und entsprechend den konkreten Lebensbedingungen der Kirche ausgerichtet werden“¹.

Was Winfried Aymans hier allgemein in bezug auf das kirchliche Vermögensrecht gesagt hat, gilt zweifellos ganz besonders auch für die Kirchgebäude. Denn diese stehen in ihrer großen Mehrheit im Eigentum kirchlicher Rechtspersonen, stellen somit Kirchengut dar (vgl. c. 1256 f. CIC) und sind den Bestimmungen des kirchlichen Vermögensrechts unterworfen. Der Umgang mit nicht mehr für gottesdienstliche Zwecke benötigten Kirchgebäuden hat sich deshalb nicht einfach an wirtschaftlichen Effizienzkriterien zu orientieren, sondern letztlich an theologischen Einsichten, „an den der Kirche eigenen Zielsetzungen“.

Das Dilemma, vor welches die nicht mehr für gottesdienstliche Zwecke genutzten Kirchgebäude die Kirche gegenwärtig stellen, ist bekannt. In seinem Werk „Kirchen in Not“, das im Jahre 1997 bereits in zweiter Auflage erschienen ist, hat es Gerhard Matzig so ins Wort gebracht: „Was man auf Erden zwischen Humoreske und Trauerspiel zu sehen bekommt – ist dies: die Not der Kirchen. Die einen verfallen und andere werden vor dem Verfall um den Preis der Umwidmung ‚gerettet‘. Einige sterben und manche überleben nur als Dorfkeiße, Kinosaal oder Schwimmbad“².

¹ Aymans-Mörsdorf, KanRI, 147.

² G. Matzig, Kirchen in Not. Über den profanen Umgang mit sakralen Denkmälern, 2. Aufl., Bonn 1997 (= Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, Bd. 56), 7.

Im folgenden soll versucht werden – ausgehend von einer kurzen Darstellung der rechtsgeschichtlichen Entwicklung der Umnutzung von Kirchen –, nach „den der Kirche eigenen Zielsetzungen“ zu fragen und das geltende, die Umnutzung von Kirchen betreffende Recht kritisch zu hinterfragen.

I. Die Entweihung von Kirchen bis zum Codex Iuris Canonici von 1917

Vor dem Konzil von Trient war es – zumindest von der rechtlichen Theorie her gesehen – undenkbar, dass ein Kirchgebäude, auch wenn es zerfallen war, für profane Zwecke verwendet werden durfte. Sogar das Material zerstörter Kirchen durfte nur verwendet werden, um daraus eine neue Kirche oder ein Kloster zu bauen. War das nicht möglich, musste das Holz verbrannt werden. Auf keinen Fall durfte Material, das von einer Kirche stammte, in weltliche Gebäude eingebaut werden³. Dieser im *Decretum Gratiani* enthaltene Grundsatz wurde in der *Regula Iuris* 51, wie sie am Schluss des *Liber Sextus* Bonifaz VIII. enthalten ist, bündig so zusammengefasst: „*Semel Deo dicatum, non est ad usus humanos ulterius transferendum*“ – Was Gott einmal geweiht ist, darf zu keinem profanen Zweck mehr gebraucht werden⁴.

Das Konzil von Trient brachte eine gewisse Lockerung dieser Bestimmung. Grundsätzlich hielt Trient zwar in der 21. Sitzung *de reformatione*, in Kanon 75,

³ „*Ligna ecclesiae dedicatee non debent ad aliud opus iungi, nisi ad aliam ecclesiam, vel igni conburnenda, vel ad profectum in monasterio fratribus; in laicorum opera non debent admitti*“, D. 1, c. 38, De cons.

⁴ VI R.I. 51; vgl. dazu J. T. Gulczynski, *The Desecration and Violation of Churches. An historical synopsis and commentary*, Washington D. C. 1942, 27. Dieser Grundsatz scheint auch in der Neuzeit, näherhin in nachtridentinischen Profanierungsriten, zumindest auf den Altar bezogen weitergewirkt zu haben; vgl. dazu W. Haunerland, *Abschiedsfeier oder Übergangsritual? Zur Liturgie anlässlich der Profanierung einer Kirche*, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Manifestatio Ecclesiae. Studien zu Pontifikale und bischöflicher Liturgie*, Regensburg 2004, 549–599, 552 f. Noch in der im Jahre 1900 in Köln publizierten „*Collectio Rituum a Sancta Sede Apostolica in usum Archidioecesis Coloniensis approbatorum*“ hieß es auf S. 66 in Zusammenhang mit dem Profanierungsritus: „*8. (...) Verum cum rem Deo semel consecratam oloque sancto et ritu sacro delibutam in profanum usum transferri non deceat, lapides, caementa atiaque cujusvis consecrati altaris destructi fragmenta in profana aedificia seu privatos hominum usus non sunt convertenda, sed novo altari vel ecclesiae applicanda vel in loco honesto infodienda*“.

⁵ Die entscheidende Stelle lautet: „*Parochiales vero ecclesias, etiam si iuris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurant ex fructibus et proventibus quibuscumque ad eandem ecclesiam quomodocumque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos*

daran fest, man müsse sehr dafür Sorge tragen, dass nichts von dem, was für den heiligen Dienst bestimmt sei, verkomme und dem Gedächtnis der Menschen entschwinde. Trient schärfte ein, vor allem Pfarrkirchen müssten, wenn sie beschädigt seien, wiederhergestellt werden. Und wenn sie eingestürzt seien, müssten sie aufgebaut werden. Die Bischöfe müssten notfalls die Patrone oder andere Nutzniesser, ja sogar die Pfarreingehörigen zwingen, das Notwendige beizusteuern. Das Konzil verwendete hierbei ausdrücklich den starken Begriff „*cogere*“ – zwingen –, um den hohen Verpflichtungsgrad auszudrücken, eine Kirche wiederherzustellen. Litten jedoch alle unter so großer Armut, dass die notwendigen Mittel nicht aufgebracht werden könnten, dann solle die Pfarrei auf eine Mutter- oder Nachbarpfarrei transferiert werden. Die Pfarrkirche oder auch andere eingefallene Kirchen dürften dann durch den Bischof einer profanen, aber nicht unwürdigen Verwendung zugeführt werden – „*dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos (...) convertendi*“. An Ort und Stelle solle jedoch ein Kreuz errichtet werden.

Es ist also deutlich, dass das Konzil von Trient dem Wiederaufbau bzw. der Restauration einer beschädigten Kirche den absoluten Vorrang gegeben hat. Im Falle einer Pfarrkirche sollte sogar erheblicher Druck ausgeübt werden, damit sie erhalten bliebe. Wenn das aber unmöglich war, dann war sie aufzugeben. Eine Umnutzung, die Verwendung der Kirche für einen nichtgottesdienstlichen Zweck, kam jedoch überhaupt nicht ins Blickfeld der Konzilsväter. Vielmehr war deren Meinung: Wenn die Kirche aufgegeben werden musste, dann durfte das Material der „*ecclesia diruta*“ – der zerstörten Kirche – nun wieder für profane Zwecke verwendet werden. Nur mussten diese Zwecke irgendetwas schicklich sein.

Auf der Grundlage dieses Konzilskanons wurden in den folgenden Jahrhunderten zahlreiche Kirchen aufgegeben. Zeugnisse dafür – hauptsächlich aus Italien – findet man etwa in den von Pietro Kardinal Gasparri herausgegebenen „*Codicis Iuris Canonici Fontes*“ (*CIC-Fontes*)⁶.

omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate, tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi; vgl. den gesamten Text in: J. Wohlmuth (Hrsg.), *Dekrete der ökumenischen Konzilien*, Bd. 3, Paderborn, München, Wien, Zürich 2002, 730 f.

⁶ P. Gasparri, I. Serédi (Hrsg.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, Vol. I–IX, Typis Polyglottis Vaticanis 1923–1939. Man findet die einzelnen Zeugnisse durch den Quellenapparat zu can. 1187 in: *Codex Iuris Canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus praefatione fontium annotatione et indice analytico-alphabetico* ab E.mo Pietro Card. Gasparri auctus, Romae 1974.

So wurde etwa im Jahre 1646 dem Bischof von Como erlaubt, eine Kirche seines Bistums zu profanieren. Die Konzilskongregation erlaubte allerdings in diesem Fall nicht, das Material zu profanen Zwecken zu verwenden, sondern sie ordnete an, es müsse für den Neubau einer Kirche eingesetzt werden. Wichtig ist jedoch im vorliegenden Zusammenhang, dass die Kongregation den Abriss der aufzubegebenden Kirche, die *demolitto*, ausdrücklich anordnete.⁷

Dem Bischof von Reggio Emilia erlaubte dieselbe Kongregation im Jahre 1649 aufgrund des erwähnten Kanons des Trienter Konzils ebenfalls, eine Kapelle, die in seiner Diözese lag, zu profanieren. Es sollte dafür auf Kosten eines Grafen eine neue Kapelle errichtet werden an einem Ort, der diesem Herrn genehm war. Wiederum jedoch verlangte die Kongregation den Abriss der nicht mehr benötigten Kapelle.⁸

Die *CIC-Fontes* überliefern weitere Beispiele für den Abriss von Kirchen, der die Konzilskongregation ohne weiteres zugestimmt hat, so etwa in der Diözese Lucca im Jahr 1781⁹. Im Falle einer Laurentius-Kirche in der Diözese Camerino wies die Konzilskongregation im Jahr 1790 ausdrücklich darauf hin, das Konzil von Trient habe grundsätzlich gewünscht, die Kirchen seien zu reparieren, nicht zu zerstören. Aber weil wenig Vermögen vorhanden sei, stimmte sie schließlich dem Abriss zu.¹⁰

Auch im 19. Jahrhundert setzte die Konzilskongregation ihre Praxis fort, nicht mehr benötigte Kirchen abreißen zu lassen. Am 13. September 1806, mitten in den Napoleonischen Wirren, entschied die Kongregation, es dürfe eine Kirche in der Diözese Fano niedergelegt werden, weil sie zerfalle und ärmlich sei. In ihrer Umgebung gebe es schon genügend Kirchen und es seien mit dieser Kirche keine Messverpflichtungen verbunden. Ausdrücklich wies die Konzilskongregation darauf hin, Trient habe den Abriss von Kirchen (*demolitto*) erlaubt!¹¹

Zuletzt sei noch eine Entscheidung zitiert, welche die apulische Diözese Bionto betrifft. Noch im Jahre 1866 erlaubte die Konzilskongregation hier die Profanierung und den Abriss einer auf einem Privatgrundstück gelegenen Ka-

⁷ Vgl. P. Gasparri, I. Serédi (Hrsg.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, (Ann. 6), Vol. V, 304, Nr. 2668.

⁸ Vgl. ebd., Vol. V, 313, Nr. 2699.

⁹ Vgl. ebd., Vol. VI, 110, Nr. 3818.

¹⁰ Vgl. ebd., Vol. VI, 15 f., Nr. 3872.

¹¹ Vgl. ebd., Vol. VI, 210, Nr. 3934, insbesondere: „*Restauracionem ecclesiarum commendant s. canones et praecipue Tridentina Synodus, Sess. 21, cap. 7, de ref. Verumtamen, si deficiat modus unde faiscientes ecclesiae reparari possint, eadem S. Synodus permittit demolitionem, cum facultate ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi*“.

pelle. Das Konzil von Trient habe zwar die Priorität gehabt, die Kirchen zu erhalten, damit nichts, was dem heiligen Dienst geweiht worden sei, aus dem Gedächtnis der Menschen entschwände. Und deshalb sei die Kongregation auch in vielen Fällen einem Abriss entgegengetreten. Es könne aber auch ge- rechte Gründe für einen Abriss geben. Unter diesen Gründen befänden sich etwa die Ehrfurchtslosigkeit oder die gewaltsame Profanierung, die geschehen könnten, wenn eine Kirche verwahrlose.¹²

Als bündige Zusammenfassung der bisherigen Praxis kann man schließlich die „*Collectio Rituum*“ des Erzbistums Köln betrachten, welche im Jahre 1900 – und damit wenige Jahre vor dem Erlass des *Codex Iuris Canonici* von 1917 – publiziert wurde. Der Profanierungsritus stand dort einfach unter dem Titel: „*Ritus. Altare vel ecclesiam consecratam destruendi*“. Die Rubriken sahen zuletzt, unter Nr. 13, folgendes vor: „Schließlich wird die Kirche oder Kapelle von den Arbeitern zerstört. Die Steine der zerstörten Kirche und die Trümmer können zu profanen, aber nicht unwürdigen Zwecken verwendet werden. An der Stelle der zerstörten Kirche oder Kapelle soll gemäß der Vorschrift des Konzils von Trient (Sessio 21, Kanon 7 de ref.) ein Kreuz, das nicht mehr von der Stelle gerückt werden kann, aufgerichtet werden“¹³.

Liest man nach dem Studium der Quellen zum *Codex Iuris Canonici* von 1917 den can. 1187 dieses kirchlichen Rechtsbuchs, dann ist man erstaunt. Denn dieser Kanon besagte im wesentlichen: „Wenn eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und wenn zu ihrer Wiederherstellung keine Mittel vorhanden sind, kann sie durch den Ortsoberhirten profanieren, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben werden“¹⁴. Hier war offensichtlich und ohne stichhaltige Begründung ein Bedeutungswandel geschehen¹⁵. Zwar verwendete der *CIC/1917* ebenfalls die Wendung „*in usum*

¹² Vgl. ebd., Vol. VI, 521–523, Nr. 4205.

¹³ „*Denique ecclesia seu capella diruatur ab operariis. Lapides vero destructae ecclesiae et fragmenta in profanos usus non sordidos converti possunt. In loco ecclesiae seu capellae dirutae crux, quae a loco non removeatur deinceps, erigatur juxta Concilii Tridentini praescriptum (sess. 21 cap. 7 de reform.)*“, in: *Collectio Rituum* (Ann. 4), 67.

¹⁴ „*Si qua ecclesia nullo modo ad cultum divinum adhiberi possit et omnes aditus interclusi sint ad eam reficiendam, in usum profanum non sordidum ab Ordinario loci redigi potest, et onera cum redditibus titularisque parociae, si ecclesia sit parochialis, in aliam ecclesiam ab eodem Ordinario transferantur*“.

¹⁵ H. Wagnon, Art. *Églises. Désaffectation*, in: *Dictionnaire de Droit Canonique*, Bd. 5, Sp. 210, meint zur Entwicklung zwischen dem Konzil von Trient und dem Erlass des *CIC/1917*: „*Petit à petit ce pendant s'introduisit la coutume de ne plus démolir l'église désaffectée et d'utiliser le bâtiment plus ou moins transformé à des fins profanes mais honnêtes*“, vgl. auch Gulczynski, *The Desecration* (Ann. 4), 62–64.

profanum non sordidum redigi“, wie es bereits das Konzil von Trient getan hatte.¹⁶ Aber während das Konzil von der „*ecclesia diruta*“ – der zerstörten Kirche – gesprochen hatte und Steine sowie Holzbalken gemeint hatte, die man dem profanen Gebrauch zurückgeben könne, so sprach der kirchliche Gesetzgeber nunmehr einfach von der „*ecclesia*“, die profanem Gebrauch zurückgegeben werden könne¹⁷. Dem entsprechend konnte Matthaeus Conte a Coronata in seinem im Jahr 1922 erschienenen Kommentar zu den heiligen Zeiten und Sachen lapidar festhalten: „Gemäss dem Konzil von Trient mussten Altäre, Kapellen und Kirchen zerstört werden, wenn die Mittel fehlten, sie wiederherzustellen. Aufgrund von can. 1187 des kodikarischen Rechts wird das aber nicht länger gefordert“¹⁸.

Aus den Entscheidungen der Konzilskongregation ist dieser Gesinnungswandel des Gesetzgebers nicht herleitbar und erklärbar. Ablesbar ist er eher aus einzelnen Synodalbeschlüssen aus dem 19. Jahrhundert. So entschied etwa das Provinzialkonzil von Auch in Frankreich im Jahr 1851, wenn eine Kirche nutzlos geworden sei, könne sie entweder profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch übergeben oder abgerissen werden¹⁹. Nicht nur wurde hier die Begründung sehr weitherzig gefasst, wann eine Kirche nicht mehr gebraucht werde. Der Begriff der „Nutzlosigkeit“ ging ja nun weit über das hinaus, was Trient noch für möglich gehalten hatte. Sondern vor allem wurde nun der Abriss

¹⁶ Im Unterschied zum CIC/1917 hatte das Konzil von Trient allerdings nicht von „*redigi*“, sondern von „*convertendi*“ gesprochen (vgl. Anm. 5), was aber im vorliegenden Zusammenhang keinen wesentlichen Unterschied ausmacht; vgl. dazu aber unten Abschnitt 7: „Problematischer c. 1222 des CIC/1983“.

¹⁷ Die ursprüngliche Überzeugung kommt gut zum Ausdruck in einer die Diözese Andria betreffenden Entscheidung der Konzilskongregation aus dem Jahre 1637: „*Sacra, etc. respondit: ecclesiarum profanationem et earum titularum translationem ex decreto c. 7, Sess. 21, de refor. non esse permissam, nisi quando ecclesiae collapsae sunt, et pro earum inopia nequeant restaurari*“, in: P. Gasparri, I. Serédi (Hrsg.), *Codicis Iuris Canonici Fontes*, (Anm. 6), Vol. V, 280, Nr. 2587; vgl. auch ebd., 266, Nr. 2537; vgl. ebd., 303, Nr. 2663.

¹⁸ M. Conte a Coronata, *De locis et temporibus sacris*, Torino 1922, 63. Wagnon, *Art. Églises* (Anm. 15), Sp. 210, bemerkt: „*Le droit actuel a ratifié cette coutume [Umnutzung] existant en de nombreuses régions, puisque le Code autorise en termes exprès l'emploi de l'édifice à tout usage honnête*“.

¹⁹ C. 107: „*Nulla nova Ecclesia aedificetur, nulla notabili opere resarciatur, nulla vetus diruatur inconsulto Episcopo. Si qua autem vetustate aut alias ita collapsa fuerint ut refici et instaurari non possit vel, alia nova constructa, facta fuerint inutilis, poterit, annuente Episcopo, in profanos usus, non sordidos, converti, imo et penitus destrui, erecta tamen ibi cruce*“, in: G. Schneemann (Hrsg.), *Collectio Lacensis*. Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum: Bd. 4, Freiburg i. Br. 1873, Sp. 1191; vgl. dazu Gulczynski, *The Desecration* (Anm. 4), 29.

einer Kirche ausdrücklich dem profanen Gebrauch als Alternative gegenübergestellt. In die gleiche Richtung ging im Jahre 1858 die Bestimmung des Provinzialkonzils von Vienne, wonach keine Kirche oder öffentliche Kapelle ohne gerechten Grund abgerissen oder profanem Gebrauch übergeben werden dürfe²⁰. Auch hier wurde wiederum dem Abriss die anderweitige Nutzung als Alternative gegenübergestellt. Und als hinreichender Grund wurde nicht die schiere Unmöglichkeit, die Kirche wieder funktionstüchtig zu machen, angegeben, sondern es wurde nur vage davon gesprochen, es reiche, wenn ein gerechter Grund vorliege, eine Kirche umzunutzen oder abzureißen.

II. Der Codex Iuris Canonici von 1983

Am 11. April 1971 richtete der Präfekt der Kleruskongregation, Kardinal John Wright, ein Schreiben an die Präsidenten der Bischofskonferenzen über die Sorge der Kirche für ihr historisch-künstlerisches Erbe. Darin brachte er die Auffassung zum Ausdruck, wenn Kirchgebäude verkauft werden müssten, dann sollten diejenigen Käufer bevorzugt werden, die beabsichtigten, die Kirchen zu erhalten. Der Kardinal verwies dabei ausdrücklich auf can. 1187 des CIC von 1917²¹. Der Präfekt der Kleruskongregation legte hier eine bemerkenswerte Sorglosigkeit an den Tag im Hinblick darauf, was mit Kirchgebäuden zu geschehen hatte, welche nicht mehr benötigt wurden. Mit keinem Wort wies er darauf hin, es sei darauf zu achten, dass Kirchgebäude nicht für unwürdige Zwecke verwendet würden.

Auch im Kreis der Studiengruppe für die Revision der Canones über die Heiligen Orte und Zeiten war ein Mentalitätswandel spürbar. Als Ersatz für den erwähnten can. 1187 des CIC/1917 wurde von einem Mitglied der Studiengruppe „de locis et de temporibus sacris“ am 28. Oktober 1971 einfach vorgeschlagen: „Eine Kirche kann vom Ortsordinarius aus einem vernünftigen Grund profanem Gebrauch zurückgegeben werden“²². Nach längerer Diskussion einigte man sich dann jedoch darauf, can. 1187 des CIC/1917 in seiner Substanz zu übernehmen, allerdings ohne den Zusatz, eine Kirche dürfe nicht zu unwürdigem Gebrauch übergeben werden. Zugleich fügten die Konsultoren aber einen zweiten Paragraphen hinzu: Dieser ermöglichte es nun nicht

²⁰ Tit. IV, c. 2: „*Nulla ecclesia, nullum sacellum publicum absque justa causa et Episcopi auctoritate diruatur vel ad usus profanos convertatur*“, in: G. Schneemann (Hrsg.), *Collectio Lacensis* (Anm. 19), Bd. 5, Freiburg i. Br. 1879, Sp. 179.

²¹ Vgl. AAS 63 (1971) 317.

²² „*Rationabilis causa ecclesia ab Ordinarius loci in usum profanum redigi potest*“, in: *Communicaciones* 35 (2003) 74.

mehr nur, eine Kirche zu profanieren, wenn sie nicht mehr für den Gottesdienst hergerichtet werden konnte, sondern eben auch dann, wenn es nicht mehr sinnvoll schien, sie zu benutzen. Man formulierte es allerdings nicht ganz so subjektivistisch, sondern rekurrierte auf das Seelenheil: Wenn der Ortsordinarius urteile, dass es dem Seelenheil mehr diene, wenn eine Kirche nicht mehr für den öffentlichen Kultus verwendet werde, könne er sie profanem Gebrauch übergeben, mit der Zustimmung derer, die legitime Rechte geltend machen könnten.²³

Aufgrund der Konsultation zum Schema „De locis et temporibus sacris deque cultu divino“ wurden im Jahre 1979 noch einige Änderungen eingefügt. Das Verbot, ein Kirchgebäude zu unwürdigem Gebrauch abzugeben, wurde wieder aufgenommen.²⁴ Die Formulierung des Konzils von Trient wurde also wieder wörtlich rezipiert, wenngleich sie wie schon im CIC/1917 auch heute nicht mehr das gleiche meint wie damals. Und es wurde nun in § 2 des heutigen c. 1222 CIC formuliert, wenn „andere schwerwiegende Gründe“ – also nicht bauliche – es nahelegten, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, könne sie der Ortsordinarius nach Anhörung des Priesterrats profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch übergeben.²⁵ Aus dem Ortsordinarius ist im „Schema novissimum“ (1982) im Sinne einer weiteren Einschränkung

²³ Vgl. ebd., 74 f. Im „Schema canonum Libri IV de Ecclesiae munere sanctificandi. Pars II. De locis et temporibus sacris deque cultu divino“, Città del Vaticano 1977, hieß es dann in can. 16: „§ 1. Si qua ecclesia nullo modo ad cultum divinum adhiberi queat et possibilitas non datur eam reficiendi, in usum profanum ab Ordinario loci redigi potest. § 2. Item si Ordinarius loci iudicat bono animarum magis proficere ut aliqua ecclesia ad cultum publicum non amplius adhibeatur eam in usum profanum redigere potest, de consensu eorum qui iura in ea sibi legitime vindicant“.

²⁴ Dies wegzulassen, war in der Literatur kritisiert worden, vgl. J. Manzanares, In Schema de locis et temporibus sacris deque Cultu divino animadversiones et vota, in: Periodica 68 (1979) 139–158, 154.

²⁵ Vgl. Communications 12 (1980) 338 f.; nochmals abgedruckt ebd., 35 (2003) 290. Im Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutuum vitae consecratae recognitum, Città del Vaticano 1980, hieß es dann in can. 1173: „§ 1. Si qua ecclesia nullo modo ad cultum divinum adhiberi queat et possibilitas non datur eam reficiendi, in usum profanum non sordidum ab Ordinario loci redigi potest. § 2. Ubi aliae graves causae suadeant ut aliqua ecclesia ad divinum cultum non amplius adhibeatur, eam Ordinarius loci, auditio consilio presbyterali, in usum profanum non sordidum redigere potest, de consensu eorum qui iura in eadem sibi legitime vindicant, et dummodo animarum bonum inde detrimentum ne capiat“.

noch der Diözesanbischof geworden²⁶, so dass c. 1222 des CIC/1983 heute folgendermaßen lautet: „§ 1. Wenn eine Kirche in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, sie wiederherzustellen, kann sie vom Diözesanbischof profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgegeben werden. § 2. Wo andere schwerwiegende Gründe es nahelegen, eine Kirche nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, kann sie der Diözesanbischof nach Anhören des Priesterrates profanem, aber nicht unwürdigem Gebrauch zurückgeben, vorausgesetzt, dass diejenigen, die rechtmäßig Rechte an der Kirche beanspruchen, zustimmen und das Heil der Seelen dadurch keinen Schaden nimmt“²⁷.

Im Verlauf der Erarbeitung des CIC von 1983 kann somit eine restriktive Tendenz erkannt werden, was die Möglichkeit angeht, eine Kirche für nichtgottesdienstliche Zwecke zu nutzen. Gleichwohl bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass nunmehr auch vom allgemeinen Recht her nicht nur dann eine Kirche profanem Gebrauch übergeben werden darf, wenn sie nicht mehr repariert werden kann, sondern auch dann, wenn „andere schwerwiegende Gründe“ dafür sprechen.

Nicht nur ist aber unklar geblieben, was „andere schwerwiegende Gründe“ sind²⁸. Denn das Höchste Gericht der Apostolischen Signatur hat hier nur marginal wegweisende Entscheide gefällt²⁹. Vor allem hat weder der Gesetzge-

²⁶ Vgl. Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem S.R.E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutuum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emendatum atque SUMMO PONTIFICI praesentatum, Città del Vaticano 1982, can. 1222.

²⁷ „§ 1. Si qua ecclesia nullo modo ad cultum divinum adhiberi queat et possibilitas non datur eam reficiendi, in usum profanum non sordidum ab Episcopo dioecetano redigi potest. § 2. Ubi aliae graves causae suadeant ut aliqua ecclesia ad divinum cultum amplius non adhibeatur, eam Episcopus dioecetanus, auditio consilio presbyterali, in usum profanum non sordidum redigere potest, de consensu eorum qui iura in eadem sibi legitime vindicant, et dummodo animarum bonum inde detrimentum capiat“.

²⁸ Vgl. dazu die Überlegungen von G. P. Montini, La cessazione degli edifici di culto, in: QDPE 13 (2000) 286–288.

²⁹ Einige einschlägige Urteile der Apostolischen Signatur sind abgedruckt in: IusEcc 10 (1998) 189–206; vgl. dazu F. Daneels, Soppressione, unione di parrocchie e riduzione ad uso profano della chiesa parrocchiale, in: IusEcc 10 (1998) 111–148, 128 f.; vgl. auch N. Schöch, Umnutzung von Kirchen. Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem aktuellen Problem, in: AfKR 173 (2004) 42–91, 52 f.; vgl. P. Malecha, Edifici di culto nella legislazione canonica. Studio sulle chiese-edifici, Roma 2002, 113–119.

ber noch die Judikatur je präzisiert, was denn nun ein „unwürdiger Gebrauch“ genau sein könnte. Hier ist jedem Bischof ein weiter Spielraum gelassen.³⁰

III. Der Abriss als „ultima ratio“

Hält man sich die erwähnten Aussagen des Konzils von Trient vor Augen sowie die in den Quellen zum Codex Iuris Canonici von 1917 dokumentierte Praxis der Konzilskongregation und bedenkt man sodann das allmähliche Abgehen davon seit dem 19. Jahrhundert, wird man wohl geschichtlich betrachtet sagen dürfen: Die vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 2003 herausgegebene Arbeitshilfe Nr. 175 „Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen“ steht an der Spitze der Entwicklung. Denn dort ist der lapidare Satz zu lesen: „Der Erhalt durch Umnutzung ist dem Abbruch vorzuziehen“³¹. Und nachdem in dieser Handreichung alle Möglichkeiten von der Nutzungspartnerschaft über die Nutzungsübergabe und die Einschränkung der liturgischen Nutzung bis zur Beendigung der liturgischen Nutzung und den Verkauf durchgespielt worden sind, heißt es zum Schluss wiederum lapidar: „Der Abriss des Kirchgebäudes ist die ‚ultima ratio‘“³².

Auch im evangelischen Bereich ist das die vorherrschende Meinung. So hatte bereits im Jahr 1994 die Konferenz der juristischen Baudezernenten der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) den Abriss von Kirchen als „ultima ratio“ bezeichnet³³. Dieser letzten aller Lösungen wird mit Verweis auf ein in der DDR im Jahr 1983 entstandenes Papier – vorgezogen: 1. die Nutzung durch eine andere Konfession oder Freikirche; 2. die Abgabe an einen nichtkirchlichen Rechtsträger zur kulturellen Nutzung (Museum oder Konzerthalle); 3. die Abgabe zu einer nichtkulturellen Nutzung unter möglichster Erhaltung des Baubestandes.

Der Theologische Ausschuss der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) und des Deutschen Nationalkomitees des Lutheri-

³⁰ Vgl. dazu etwa Daneels, *Soppressioni* (Anm. 29), 130.

³¹ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Umnutzung von Kirchen. Beurteilungskriterien und Entscheidungshilfen*, Bonn 2003 (= Arbeitshilfen Nr. 175), 16.

³² Ebd., 21. Vgl. ebenfalls in diesem Sinn: Schweizer Bischofskonferenz, *Empfehlungen für die Umnutzung von Kirchen und von kirchlichen Zentren vom 31. Juli 2006*, in: Schweizerische Kirchenzeitung 174 (2006) 573.

³³ Konferenz der (jur.) Baudezernenten der Gliedkirchen der EKD vom 24. März 1994, Gesichtspunkte und rechtliche Empfehlungen zur Umnutzung und Abgabe von Kirchen, Nr. 1.2.

schen Weltbundes (DNK/LWB) hat im Jahr 2003 ebenfalls Leitlinien publiziert. Auch hier wehrt man sich – zwar differenziert, aber doch unzweideutig – dagegen, eine Kirche abzureißen. Auch ein Kirchgebäude ohne gottesdienstliche Gemeinde bleibe – im Sinne eines Symbolwerts – ein erfahrbares Wahrzeichen der Begegnung zwischen Gott und Mensch³⁴. Eine nichtgottesdienstliche Fremdnutzung wird deshalb als möglich betrachtet, sogar eine Abgabe in fremde Hände wird nicht ausgeschlossen. Als unmöglich erscheint nur die Abgabe eines Kirchgebäudes an einen Moscheevereiner³⁵.

Diese Haltung überrascht, hatte doch Martin Luther in der Kirchenpostille des Jahres 1522 geschrieben: „Keyn ander ursach ist kirchem zu bawenn (...), denn nur, das die Christen mugen zusammenkomen, betten, predigt horen und sacrament empahen. Und wo dieselb ursach auffhoret, sollt man dieselben kirchen abbrechen, wie man allen andern hewßern thutt, wenn sie nymmer nützlich sind“³⁶.

IV. Ursachen für den Mentalitätswandel

Man kann sich die Frage stellen, weshalb sowohl im katholischen wie im evangelischen Bereich in den letzten hundert bis zweihundert Jahren ein Mentalitätswandel stattgefunden hat, so dass man heute ein Kirchgebäude auch dann erhalten will, wenn es nunmehr einem Zweck dient, für den es ursprünglich gar nicht gebaut worden war. Dafür dürften wohl im wesentlichen zwei Gründe verantwortlich sein. Es ist erstens bezeichnend, dass die beiden erwähnten Synodalbeschlüsse, die eine Umnutzung von intakten katholischen Kirchgebäuden als möglich ansahen, aus dem 19. Jahrhundert stammen und in Frankreich getroffen wurden. Dort kam es bekanntlich im Zuge der Französischen Revolution zu einer Säkularisation von Kirchengut gewaltigen Ausmaßes. Dadurch wurde eine große Zahl von Kirchgebäuden zwangsweise zweckentfremdet und umgenutzt zu Bibliotheken, Getreide- und Kohlelagern, Fabriken und ähnlichem. Auch in zahlreichen anderen Ländern ist solches geschehen. Das dürfte einen Gewöhnungseffekt zur Folge gehabt haben, so dass man eben selbst im kirchlichen Milieu immer weniger dabei gefunden hat, dass Kirchgebäude nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gedient haben.

³⁴ Was ist zu bedenken, wenn eine Kirche nicht mehr als Kirche genutzt wird? Leitlinien des Theologischen Ausschusses der VELKD und des DNK/LWB, November 2003, Absatz 17.

³⁵ Vgl. ebd., Absatz 24–26 und Absatz 32 mit Anm. 22.

³⁶ D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 10/I, Weimar 1910, 252.

Dann ist zweitens im Zuge der Aufklärung und der Romantik gesamtgesellschaftlich eine bisher nie dagewesene Wertschätzung für die Geschichte und die Architektur entstanden, die bis heute anhält und die dem Gedanken des Denkmalschutzes eine enorme Plausibilität verliehen hat. Kirchgebäude gelten deshalb heute einfach aufgrund ihres faktischen Bestehens als steinerne Zeugen der christlichen Vergangenheit eines Volkes und werden als solche als schutz- und erhaltungswürdig betrachtet. Kirchlicherseits hat man sich dieser Entwicklung nicht verschlossen, sondern sie aktiv mitgetragen und mitgestaltet³⁷.

V. Theologische Überlegungen zur Bedeutung des Kirchenraums

Dass der Rückbau eines nicht mehr benötigten Kirchgebäudes lediglich als *ultima ratio* betrachtet werden solle, erscheint dann als nachvollziehbar, wenn man vor allem das Anliegen des Denkmalschutzes berücksichtigt und wenn man die seit der Französischen Revolution erfolgte allmähliche Gewöhnung an die Zweckentfremdung von Kirchen in Rechnung stellt. Dagegen einfach eine Rückkehr zur Sichtweise des Konzils von Trient oder zur Überzeugung von Martin Luther zu fordern, würde sich den Vorwurf des Traditionalismus einhandeln. Um in dieser Situation größere Klarheit zu gewinnen, kann es somit nicht genügen, lediglich auf eine nähere oder fernere Vergangenheit zu rekurrieren. Letztlich stellt sich die Frage: Was ist theologisch gesehen die Bedeutung, der Sinn des christlichen Kultgebäudes, des Kirchgebäudes? Nur wenn diese Frage beantwortet ist, kann man sinnvoll entscheiden, ob und allenfalls inwieweit ein Kirchgebäude umgenutzt werden kann auch für nichtgottesdienstliche Zwecke.

Die folgenden Ausführungen bedürfen zweifellos noch weiterer Vertiefung, denn es ist unmöglich, in diesem Rahmen eine Theologie des Kirchgebäudes zu leisten. Einige Hinweise müssen deshalb genügen³⁸. Im Johannes-Evangelium ist ein Wort Jesu überliefert, das einem Streitgespräch mit den Juden entstammt: „Reißt diesen Tempel [den Tempel von Jerusalem] nieder, in drei

³⁷ Vgl. dazu A. Weiss, St. Ihli (Hrsg.), Kulturgutschutz und Kirche, Bibel und Kirchenrecht. Symposition und Festakt anlässlich des 60. Geburtstags von Professor Dr. Richard Puza, Frankfurt/M. 2004 (= Adnotationes in Ius canonicum, Bd. 31).

³⁸ Vgl. zum folgenden: J. Ratzinger, Dogma und Verkündigung, München Freiburg i. Br. 1973, 269–274, bes. 271 f., und ders., Ein neues Lied für den Herrn. Christglaube und Liturgie in der Gegenwart, Freiburg, Basel, Wien 1995, 107–112; vgl. auch J. Bärsch, „Zeichen und Symbol überirdischer Wirklichkeit“. Überlegungen zur theologischen Dimension des Kirchenraumes als Ort des Gottesdienstes, in: PastBl für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim, Köln, Osnabrück 58 (2006) 242–249.

Tagen werde ich ihn wieder aufrichten“ (Joh 2,19). Mit diesem Wort hat Jesus Christus geheimnisvoll angedeutet und vorausgesagt, dass durch seinen Tod und seine Auferstehung der steinerne Tempel von Jerusalem durch einen lebendigen Leib ersetzt werden wird. Der Auferstandene selbst wird nun das immerwährende Wohnen Gottes unter den Menschen sein, nicht mehr der Tempel von Jerusalem. Durch Jesus Christus baut Gott sein Haus. Gott erfüllt damit die alte Prophezeiung, die er dem König David gegeben hatte, er werde ihm ein Haus bauen, das für immer bestehe. Christus, der Leib Christi, aufgebaut aus lebendigen Steinen, ist nun das Allerheiligste, das Haus Gottes, die Wohnung Gottes unter den Menschen. Kein Gebäude aus Stein kann von nun an, nach der Auferstehung Christi, je mehr den Status des Tempels von Jerusalem beanspruchen. Die Kirche ist jetzt die lebendige, hierarchisch gegliederte Gemeinde, die sich in Christus versammelt, die geistgewirkte Gemeinschaft der Heiligen. Und jedes aus Stein und Holz erbaute Kirchgebäude erhält erst von dieser geistlichen Versammlung her seine Bedeutung und Rechtfertigung. Was hier gemeint ist, hat Augustinus einmal anlässlich einer Kirchweihe in Nordafrika so auf den Punkt gebracht: „Wir haben uns hier versammelt, um ein Haus des Gebetes feierlich zu weihen. Dies hier ist also ein Haus für unser Beten; Haus Gottes sind wir dagegen selbst“³⁹. Augustinus ist hier getreuer Interpret von Paulus gewesen, der im 1. Korintherbrief geschrieben hatte: „Wer den Tempel Gottes verdirbt, den wird Gott verderben. Denn Gottes Tempel ist heilig, und der seid ihr“ (3,17). Der Tempel, das Haus Gottes, das ist nun die Gemeinschaft der Heiligen, und nicht mehr das Haus aus Steinen. Dieses Haus aus Steinen ist deshalb kein Selbstzweck, sondern es dient der Versammlung, ist ein Haus zum Beten und zum Feiern, hat also eine klare Finalität. Oder noch anders, mit den Worten von Josef Pieper, gesagt: „Nicht um ihrer selbst willen [...] wird eine Kirche konsekriert, das heißt zur *aedes sacra*, zum sakralen Raum, zur heiligen Stätte konstituiert, sondern damit so ein Hegungsraum, ein Gehäuse geschaffen werde, für etwas anderes, das in einem weit intensiveren und strikteren Sinn ‚heilig‘ zu nennen und ‚heilig zu halten‘ ist“⁴⁰. Die Sakralität des Kirchgebäudes gründet also – wie sich die Arbeitshilfe Nr. 175 der Deutschen Bischofskonferenz ausdrückt – „in der Heiligkeit der Versammlung und der durch sie vollzogenen Feier sowie in der Gegenwart Christi im eucharisti-

³⁹ *Celebritas huius congregationis, dedicatio est domus orationis. Domus ergo nostrarum orationum ista est, domus Dei nos ipsi*“, Sermo 336, 1, in: J.-P. Migne, Patrologiae Cursus Completus. Series Latina, vol. 38, Paris 1865, Sp. 1471.

⁴⁰ J. Pieper, W. Siebel, Was ist ein Kirche?, Zürich 1972, 18 (Hervorhebung dort).

schon Sakrament⁴¹. Das Kirchgebäude hat also einen durch und durch relationalen Charakter. Es verweist auf das Heilige, das in ihr ist. Und so drückt sich deshalb auch die Kirchweihliturgie aus, heißt es doch im Gebet der Altarweihe: »Dieses Haus weist hin auf das Geheimnis der Kirche, die Christus in seinem Blute geheiligt hat⁴²«.

VI. Konsequenzen für die Umnutzung von Kirchen

Für die Fragestellung nach der Umnutzung von Kirchen haben diese theologischen Überlegungen Konsequenzen: Wenn ein Kirchgebäude einen durch und durch relationalen Charakter besitzt, wenn das Kirchgebäude seine *raison d'être* lediglich als ‚Hegungsraum‘ für die Gemeinschaft der Heiligen und für das Allerheiligste besitzt: Was ist dann noch seine Daseinsberechtigung in dem Fall, wenn die Gottesdienst feiernde Gemeinschaft aus dem Kirchengebäude definitiv auszieht und das ewige Licht in ihm für immer gelöscht wird?

Zweifellos ist es auf der einen Seite wichtig, dass die katholische Kirche sich ihrer gesellschaftlichen Stellung bewusst ist. Kirchgebäude sind, wie es in der erwähnten Arbeitshilfe Nr. 175 der Deutschen Bischofskonferenz heißt, »Zeichen christlicher Geschichte und Gegenwart«. Kirchengebäude haben »Erinnerungscharakter« und »tragen Spuren kirchlichen Lebens in einer zunehmend säkularen Gesellschaft«. Sie halten die »Kirche in der Öffentlichkeit präsent⁴³«. Das spricht sicher dafür, das Mögliche zu tun, um Kirchgebäude zu erhalten, gerade wenn diese in der Gefahr stehen, verloren zu gehen. Insofern war es wichtig, dass die Deutsche Bischofskonferenz, bevor sie Entscheidungshilfen zur Umnutzung von Kirchen herausgegeben hat, zwei Handreichungen publiziert hat, die einladen, unsere Kirchen vermehrt wieder mit gläubigem Leben zu füllen⁴⁴.

⁴¹ Umnutzung von Kirchen (Anm. 31), 11.

⁴² Die Weihe der Kirche und des Altares. Die Weihe der Öle. Pontifikale IV, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich, Freiburg i. Br. Basel Wien 1994, 57.

⁴³ Umnutzung von Kirchen (Anm. 31), 12.

⁴⁴ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Liturgiekommision: Räume der Stille. Gedanken zur Bewahrung eines bedrohten Gutes in unseren Kirchen vom 4.2.2003 [= Die deutschen Bischöfe, Erklärungen der Kommissionen, Nr. 26]; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Missionarisch Kirche sein. Offene Kirchen – Brennende Kerzen – Deutende Worte vom 28.4.2003 (= Die deutschen Bischöfe, Hirten schreiben und Erklärungen Nr. 72).

Gelingt es aber nicht, eine Kirche mit gläubigem Leben zu füllen, dann muss man sich fragen: Kann man davon sprechen, dass man ein Kirchgebäude rettet, indem man es unnutzt? Was ist davon zu halten, wenn in einem Kirchgebäude nun getanzt und geraucht wird? Wenn dort Bilder, Skulpturen und Filme aller Art gezeigt werden? Wenn Steaks serviert werden und im Chorraum Bier angezapft wird? Wenn eine Wellness-Zone mit Sauna entsteht? Ist das noch mit der Zwecksetzung vereinbar, um deretwillen das Kirchgebäude einmal gebaut wurde? Weisen Kirchgebäude, in denen solches stattfindet, noch auf das Geheimnis der Kirche hin, die Christus mit seinem Blut geheiligt hat, wie es im Gebet der Altarweihe innerhalb der Kirchweihliturgie heißt? – Ein solcherart genutztes Kirchgebäude wird zwar von den Menschen immer noch als Kirche wahrgenommen, aber doch wohl eher im Sinne eines Fanals für den Niedergang des Christentums. Das zur Schau gestellte versteinerte und erst noch zweckentfremdete Gerippe eines Kirchgebäudes ist deshalb in vielen Fällen ein Anti-Zeugnis für die Kirche. Denn es macht für jedermann sichtbar, dass diese Glaubensgemeinschaft so schwach geworden ist, dass sie ihr Gebäude hergeben muss, dass sie es zulassen muss, dass es zweckentfremdet wird. Wäre es da nicht besser, ein solcherart ungenutztes Kirchgebäude wäre, wie es vom Konzil von Trient intendiert war, abgerissen worden, und man hätte z. B. eine Gaststätte an dessen Stelle errichtet? So betrachtet muss man deshalb sagen: Die Umnutzung rettet zwar das allenfalls kunsthistorisch interessante Gebäude aus Steinen und Holzbalken, aber nicht das Kirchgebäude. Denn dieses ist nur in seinem relationalen Bezug zur glaubenden und Gottesdienst feiernden Gemeinschaft, die es trägt, eine Kirche, ein Gotteshaus. So aber wird das Gebäude zum Irrlicht, das im harmlosen Fall verwirrt und im schlimmsten Fall Ärgernis erregt.

Wohlverstanden: Es geht nicht um einen Kahlschlag an Kirchgebäuden. Ziel muss es sein, so viele Kirchgebäude wie möglich ihrer Zweckbestimmung gemäß zu erhalten. Das Anliegen des Denkmalschutzes ist dabei zweifellos ein wesentlicher Beitrag der Kirche in der postmodernen, von Schnellebigkeit und Vergesslichkeit geprägten Kultur. Insofern ist dann, wenn die Kirche ein Kirchgebäude selbst nicht mehr nutzen kann, immer zuerst zu fragen, ob es einer christlichen Gemeinschaft in irgendeiner Form zur Verfügung gestellt werden kann, so dass in diesem Gebäude weiterhin Gott gelobt werden kann. Auch eine Konservierung kann unter Umständen angezeigt sein, um auf bessere Zeiten zu warten. Aber überall dort, wo auf Dauer absolut keine gottesdienstliche Nutzung mehr möglich sein wird, stellt sich die Frage: Was gewichtet die Kirche höher: Die von außen an sie herangetragenen denkmalpflegerischen Ansprüche oder die letztlich in ihrem Wesen liegenden theologischen Argumente, wie mit Kirchgebäuden umzugehen ist? Und wenn keine denk-

malpflegerischen Einwände bestehen, wie es ja oft der Fall ist: Was hindert die Kirche dann noch daran, eine Kirche abzureißen?

VII. Problematischer c. 1222 des CIC/1983

Es dürfte aufgrund der bisherigen Ausführungen deutlich geworden sein, dass der erwähnte c. 1222 des Codex Iuris Canonici von 1983 einer Überarbeitung bedarf. Dies erscheint allein schon deshalb erforderlich, weil dieser Kanon in seiner derzeitigen Formulierung leicht zu falschen Schlussfolgerungen verleiten kann. Denn: Was heißt eigentlich, der Diözesanbischof könne ein Kirchgebäude profanem Gebrauch „zurückgeben“, oder er könne das Kirchgebäude in einen profanen Zustand „versetzen“, wie man das lateinische „*reddi*“ auch übersetzen könnte? Hat denn ein Kirchgebäude einen profanen Gebrauch⁴⁵? Wird es, bevor es als Gottesdienstraum verwendet wird, zuerst ein paar Jahre für etwas anderes als für die Liturgie verwendet, so dass man das Gebäude auch später wieder für anderes verwenden könnte? Die jetzige Formulierung von c. 1222 CIC lässt an so etwas denken. Zu dieser merkwürdigen Formulierung ist es gekommen, weil man zwar die Diktion des Konzils von Trient praktisch wörtlich übernommen hat, aber später den Bedeutungsinhalt geändert hat. Trient sprach von der „*ecclesia diruta*“, der zerstörten Kirche. Deren Holz und deren Steine konnte man in der Tat profanem Gebrauch zurückgeben. Aber ein intaktes Kirchgebäude als ganzes kann man nicht profanem Gebrauch zurückgeben. Denn einen solchen profanen Gebrauch hatte ein solches Gebäude nie gehabt. Ein Kirchgebäude hat keinen profanen Gebrauch. Es hat nur einen sakralen Gebrauch, nämlich ‚Hegungsraum‘ der Gemeinschaft der Heiligen und des Allerheiligsten zu sein. Verliert ein Kirchgebäude diesen Gebrauch, verliert es streng genommen seine Daseinsberechtigung.

Ein Kirchgebäude bleibt aber, wenn es nicht mehr als Gottesdienstraum genutzt wird, im allgemeinen immerhin Kirchengut. Und Kirchengut hat laut c. 1254 § 1 CIC verschiedene Zweckbestimmungen, unter anderem diejenige, das Apostolat und die Caritas der Kirche zu fördern. Gerade der Begriff des

⁴⁵ Die Problematik des frühen Christentums kann hier unberücksichtigt bleiben. Damals wurden zwar in der Tat Privathäuser mit der Zeit in Kirchgebäude umgewandelt. Dieser Prozess war jedoch nicht durch theologische Überlegungen bedingt, sondern er hatte darin seine Ursache, dass die Christen im Römischen Reich zuerst über keine andere als über die private rechtliche Trägerschaft für das Kirchengut verfügten, vgl. dazu G. Klingenberg, Art. Kirchengut, in: Reallexikon für Antike und Christentum, hrsg. von G. Schöllgen et alii, Lieferung 160, Stuttgart 2004, Sp. 1060 f. und Sp. 1064–1070.

Apostolats könnte nun hilfreich sein, eine gewisse Nutzungserweiterung von Kirchgebäuden zu ermöglichen, ohne ihnen Gewalt anzutun. Ja, der Begriff des Apostolats könnte als Unterscheidungskriterium dienen, was in Bezug auf die Umnutzung von Kirchen möglich ist: Was wirklich der Verkündigung des Glaubens dient, kann in einem nicht mehr gottesdienstlich genutzten Kirchgebäude stattfinden. So wären sicherlich Ausstellungen denkbar, wenn sie einen Bezug zum Christentum haben. Konzerte sind denkbar, wenn sie irgendwie die Schönheit des christlichen Glaubens erahnen lassen. Auch eine Theateraufführung könnte man sich vorstellen, jedenfalls immer dann, wenn damit der Versuch verbunden ist, den Standpunkt des christlichen Glaubens in unserer Gesellschaft zur Geltung zu bringen.

Will man also nicht einem Ikonoklasmus huldigen und den Rückbau jedes nicht mehr benötigten Kirchgebäudes verlangen, so könnte man ausgehend von der geschilderten primären Zweckbestimmung eines Kirchgebäudes und hilfsweise sich stützend auf die Zweckbestimmung des Kirchenguts folgende Formulierung von c. 1222 CIC wagen: „Wenn ein Kirchgebäude in keiner Weise mehr zum Gottesdienst verwendet werden kann und keine Möglichkeit besteht, es wiederherzustellen, sowie wenn andere schwerwiegende Gründe es nahelegen, ein Kirchgebäude nicht mehr zum Gottesdienst zu verwenden, kann der Diözesanbischof dieses leihweise einer Kirche oder einer kirchlichen Gemeinschaft zu gottesdienstlichen Zwecken überlassen, sofern dadurch kein Ärgernis entsteht. Ebenfalls kann er gestatten, dass das Kirchgebäude vorübergehend stillgelegt oder für Zwecke des Apostolats bzw. der Caritas genutzt wird. Ansonsten ist es niederzulegen.“

In Bezug auf den Umgang mit nicht mehr gottesdienstlich genutzten Kirchgebäuden stehen in vielen Diözesen schwere Entscheidungen an. Bevor man weitere Umnutzungen beschliesst, wäre es sicher angebracht, noch einmal über die Bücher zu gehen. Und damit sind nicht die Kassenbücher gemeint, sondern die theologischen und dann die kirchenrechtlichen Bücher. Mit den Worten von Winfried Aymans gesagt, ginge es also darum, dass sich der Umgang der Kirche mit dem sensibelsten Teil ihres Vermögens, den Kirchgebäuden, primär „an den der Kirche eigenen Zielsetzungen“⁴⁶ misst. Davon ausgehend, wird man sich heute wohl überlegen müssen, ob man sich durch eine weitherzige Umnutzung von Kirchen wirklich ein nicht zu unterschätzendes Dauerproblem aufladen will. In vielen Fällen wird man deshalb sagen müssen: Lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende.

⁴⁶ Aymans-Mörsdorf, KanR I, 147.

Zusammenfassung / Summary / Sommario

Das Konzil von Trient hat erlaubt, dass das Baumaterial zerstörter Kirchen für profane Zwecke wiederverwendet werden dürfe. Der CIC/1917 (vgl. can. 1187) und auf ihn folgend der CIC/1983 (vgl. c. 1222) haben diese Bestimmungen des Konzils von Trient dahin gehend ausgeweitet, dass auch intakte Kirchen als ganze profanen Zwecken zugeführt werden dürfen. Vor dem Hintergrund einer Theologie des Kirchgebäudes betrachtet, erscheint eine weitherzige Umnutzungspraxis von Kirchgebäuden jedoch als problematisch. Der Verfasser schlägt deshalb eine neue Formulierung von c. 1222 des CIC/1983 vor: Kirchgebäude sollen abgerissen werden, wenn sie nicht mehr für gottesdienstliche Zwecke (auch anderer Konfessionen) oder für Werke des Apostolats bzw. der Caritas verwendet werden können.

The Council of Trent permitted the re-use for secular purposes of building material from churches that had been demolished. The CIC/1917 (cf. can. 1187) and the CIC/1983 (cf. c. 1222) expanded on this decision of the Council, permitting the use of intact churches for solely secular purposes. Seen from the perspective of a theology of church buildings, a broadly-based application to church buildings of the principle of re-use seems problematic. The author therefore proposes a new version of c. 1222 from CIC/1983: disused churches ought to be demolished if they can no longer be used for liturgical purposes (of any denomination) or in the service of apostolic work, for example, Caritas.

Il Concilio di Trento ha permesso che il materiale di costruzione di una chiesa distrutta possa essere usato per scopi profani. Il CIC/1917 (cf. can. 1187) ed in seguito il CIC/1983 (cf. c. 1222) hanno esteso questa disposizione del Concilio di Trento, nel senso che anche edifici sacri non distrutti possono essere usati per scopi profani. Una prassi liberale dell'uso profano di edifici sacri appare però alquanto problematica alla luce di una teologia dell'edificio sacro. L'autore propone pertanto una nuova formulazione del c. 1222 del CIC/1983: gli edifici sacri devono essere demoliti se non possono più essere usati per funzioni religiose (anche di altre confessioni) oppure per opere di apostolato o della Caritas.